Pflanzenliste 1

Kleinkronige Bäume für die Verwendung im Straßenraum:

Acer platanoides 'Emerald Queen'	- kegelförmiger Spitz-Ahorn
Alnus cordata	- Italienische Erle
Carpinus betulus	- Pyramiden-Hainbuche
Corylus colurna	- Baumhasel
Crataegus 'Carrierii'	- Apfel-Dorn
Crataegus crus-galli	- Hahnendorn
Crataegus prunifolia	- Pflaumen-Dorn
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	- schmalkronige Gleditschie
Gleditsia triacanthos 'Sunburst'	- gelbe Gleditschie
Quercus robur 'Fastigiata'	- Säuleneiche
Robinia pseudoacacia 'Bessoniana'	- Kegel-Akazie
Robinia pseudoacacia 'Monophylla'	- Straßen-Akazie
Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'	- Kugel-Akazie
Sorbus decora	- Schmuck-Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere

Gehölze:

Chaenomeles japonica	- Scheinquitte
Hedera helix	- Efeu
Hypericum patulum 'Hidcote Gold'	- Johanniskraut
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Salix purpurea 'Nana'	- Kugelweide
Symphoricarpos chenaultii	- Schneebeere

Stauden:

Astilbe chinensis	- Prachtspiere
Digitalis purpurea	- Fingerhut
Geranium in Sorten	- Storchschnabel
Ligularia dentata	- Greiskraut
Lithospermum officinale	- Steinsame
Sedum hybridum	- Fetthenne
Solidago caesia	- Goldrute
Stachys grandiflora	- Ziest
Vinca minor	- Immergrün

Pflanzenliste 2

Gehölze für Spielflächen:

Bäume:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer ginnala	- Feuerahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum	- Roßkastanie
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche (als Kletterbaum)
Catalpa bignonioides	- Trompetenbaum
Corylus colurna	- Baumhasel
Fraxinus excelsior 'Pendula'	- Hänge-Esche (als Baumlaube)
Juglans regia	- Walnuß
Malus coronaria 'Charlottae'	- Zierapfel
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aria 'Magnifica'	- Mehlbeere
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde
Ulmus glabra 'Pendula'	- Lauben-Ulme (als Baumlaube)

Sträucher:

Amelanchier canadensis	- Felsenbirne
Buddleia davidii in Sorten	- Schmetterlingsstrauch
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Deutzia in Arten und Sorten	- Maiblumenstrauch
Kerria japonica	- Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie
Ribes alpinum	- Alpenjohannisbeere
Ribes sanguineum	- Blutjohannisbeere
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix purpurea	- Purpur-Weide
Salix purpurea 'Nana'	- Kugel-Weide
Salix rosmarinifolia	- Rosmarin-Weide
Sinarundinaria murielae	- Bambus
Spirea in Arten und Sorten	- Spierstrauch
Syringa vulgaris	- Flieder

Pflanzenliste 3

Gehölze für die Bepflanzung des Lärmschutzwalles:

Bäume:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere

Sträucher:

Buddleia davidii	- Schmetterlingsstrauch
Crataegus monogyna*	- Weißdorn
Cytisus scoparius	- Besenginster
Genista tinctoria	- Färberginster
Ligustrum vulgare*	- Liguster
Lonicera xylosteum*	- Heckenkirsche
Prunus spinosa*	- Schlehe
Ribes alpinum	- Alpenjohannisbeere
Rosa canina*	- Hundsrose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Salix caprea	- Salweide
Salix rosmarinifolia	- Rosmarin-Weide

* nicht geeignet zur Anpflanzung im Spielbereich

Pflanzenliste 4

Obstbäume als Hochstämme:

Apfelsorten:
Rheinischer Bohnapfel
Danziger Kantapfel
Rheinischer Krummstiel
Winterrambour
Landsberger Renette
Rote Sternrenette
Schöner aus Boskoop
Roter Bellefleur
Wintersteltiner

Birnensorten:
Conference
Tongern
Pastorenbirne
Clapps Liebling
Frühe aus Trevoux
Triumpf aus Vienne

Pflaumensorten:
Deutsche Hauszwetschge
Bühler Frühzwetschge
Ausbacher
[illegible] Zwetschge
Ontario Pflaume
Große Grüne Reneclode

Kirschsorten:
Frühe Rote Meckenheimer
Buttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche

Pflanzenliste 5

Bäume für Privatgärten:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer ginnala	- Feuerahorn
Acer negundo	- Eschenahorn
Acer palmatum	- Fächerahorn
Acer platanoides 'Globosum'	- Kugelahorn
Aesculus carnea 'Briotii'	- Rotblühende Kastanie
Amelanchier canadensis	- Felsenbirne
Aralia elata	- Aralie
Betula verrucosa 'Dalecarlica'	- Ornamentbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Catalpa bignonioides	- Trompetenbaum
Catalpa bignonioides 'Nana'	- Kugel-Trompetenbaum
Cercidiphyllum japonicum	- Judasblatt
Crataegus crus-galli	- Hahnendorn
Crataegus lavallei	- Hagedorn
Eleagnus angustifolia	- Ölweide
Fraxinus excelsior 'Globosa'	- Kugelesche
Fraxinus ornus	- Blumenesche
Juglans regia	- Walnuß
Laburnum anagyroides	- Goldregen
Magnolia kobus	- Magnolie
Malus coronaria 'Charlottae'	- Zierapfel
Malus floribunda	- Zierapfel
Nothofagus antarctica	- Scheinbuche
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Prunus sargentii	- Bergkirsche
Prunus serotina	- Späte Traubenkirsche
Sambucus nigra	- Holunder
Sorbus aria 'Magnifica'	- [illegible]
Sorbus aucuparia	- [illegible]
Sorbus intermedia	- [illegible]
Syringa vulgaris	- Flieder

Pflanzenliste 6

Kletterpflanzen:

Akebia quinata	- Akebie
Aristolochia	- Pfeifenwinde
Campsis radicans	- Trompetenblume
Celastrus orbiculatus	- Baumwürger
Clematis, Wildarten und Sorten	- Clematis
Hedera helix	- Efeu
Humulus lupulus	- Hopfen
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie
Jasminum nudiflorum	- Winterjasmin
Lonicera in Arten und Sorten	- Heckenkirsche
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Schlingknöterich
Wisteria sinensis	- Blauregen

Pflanzenliste 7

Saatgutmischung für extensive Wiesen:

0,5 %	Daucus carota	- Möhre
1 %	Achillea millefolium	- Schafgarbe
1 %	Poa nemoralis	- Hainrispe
1,5 %	Cichorium intybus	- Wegwarte
10 %	Festuca rubra rubra	- Ausläuferrotschwingel
15 %	Festuca ovina	- Gemeiner Schwingel
2 %	Poa pratensis	- Wiesenrispe
3 %	Agrimonia eupatoria	- Gewöhnlicher Odermennig
3 %	Centaurea scabiosa	- Skabiosen-Flockenblume
3 %	Foeniculum vulgare	- Echter Fenchel
3 %	Pastinaca sativa	- Gewöhnlicher Pastinak
3 %	Plantago lanceolata	- Spitzwegerich
3 %	Salvia pratensis	- Wiesensalbei
3 %	Trifolium dubium	- Zwergklee
3 %	Vicia cracca	- Vogelwicke
4 %	Agrostis tenuis	- Rotes Straußgras
4 %	Carum carvi	- Wiesenkümmel
4 %	Lotus corniculatus	- Gemeiner Hornklee
4 %	Origanum vulgare	- Origanum
6 %	Sanguisorba minor	- Kleiner Wiesenknopf
7 %	Onobrychis viciifolia	- Futter-Esparsette
8 %	Festuca rubra commutata	- Horstrotschwingel
8 %	Medicago lupulina	- Hopfenklee

Aussaatmenge: 10 gr/cm²

Literaturverzeichnis

Adam, K., Nohl, W., Valentin, W. (1986)
Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft
Hrsg.: Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.)
Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen.
Lieferung 3, 1972 : Potentielle natürliche Vegetation
Lieferung 7, 1976 : Klimadaten.
Lieferung 18 - 4, 1978 : Hydrogeologie
Lieferung 39, 1983 : Ökologische Raumgliederung.

Blab, J. (1984)
Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere

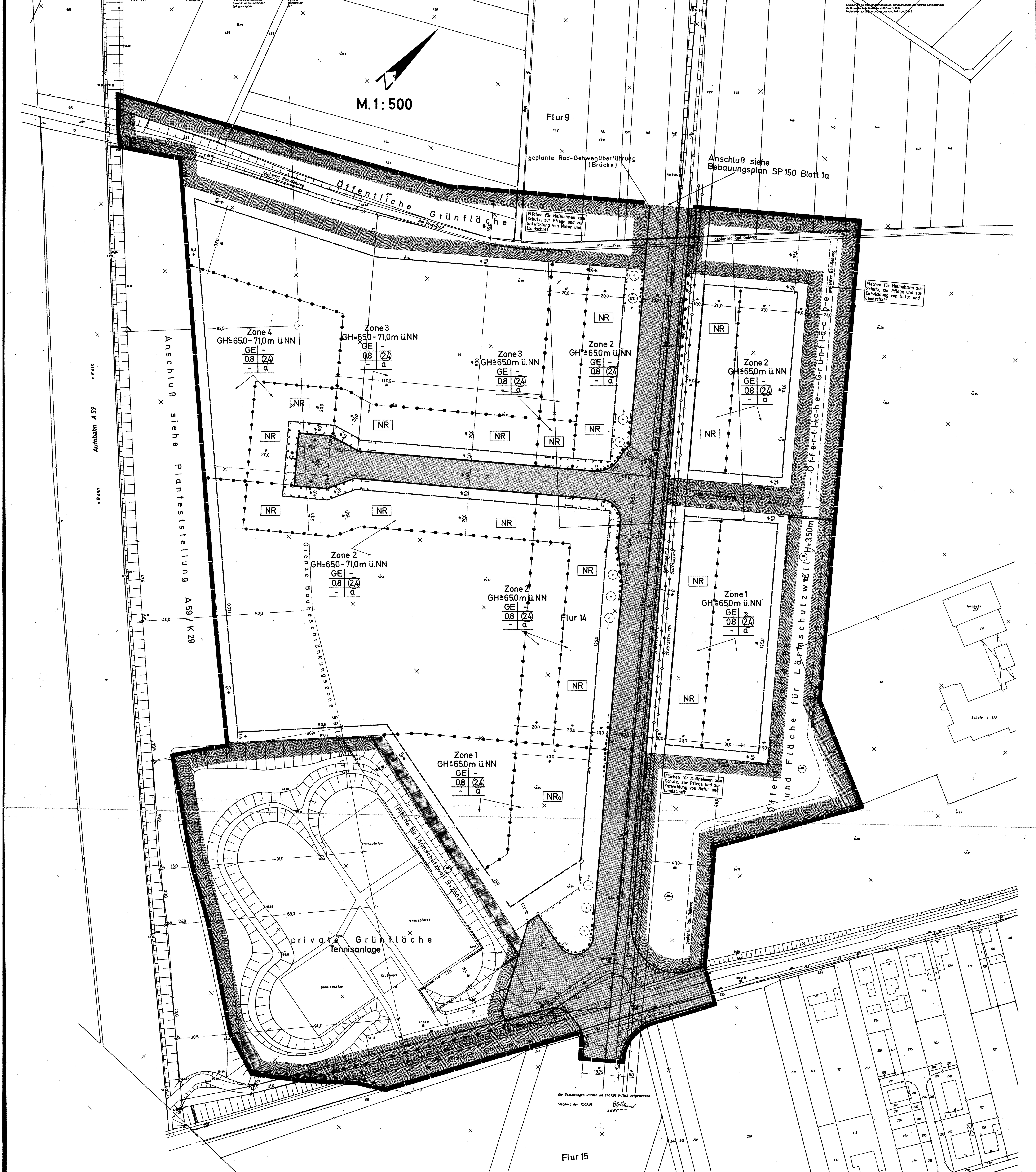
Geologisches Landesamt NW (1980)
Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen

Geologisches Landesamt NW (1980)
Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen

Geologisches Landesamt NW (1980)
Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt 5108 Köln-Mülheim, Maßstab 1 : 50.000

Geologisches Landesamt NW (1987)
Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5506 Bonn, Maßstab 1 : 100.000

Ministerium für den ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten, Landesanstalt für Umweltschutz Karlsruhe (1987 und 1989)
Materialien zur Grünordnungsplanung Teil 1 und Teil 2



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GE - GEWERBEGEBIET
-Art der Nutzung-

1.1 Zonen 1 - 4
Die Gewerbegebiete werden nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften in 4 Zonen gegliedert:
Zone 1: Zugelassen sind nur Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zone 2: Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-VI der u.g. Abstandsliste*, sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.
Zone 3: Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-V der u.g. Abstandsliste* sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsgrad.
Zone 4: Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-IV der u.g. Abstandsliste*, sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.
Als Ausnahme können Betriebe und Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, daß z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in der schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden und der Emissionsgrad der zulässigen Zone entspricht.
*Die Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 ist der Begründung als Anlage beigefügt.
(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.2 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) der nachstehenden Liste zuzuordnen sind:
- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36)
ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218)
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50,51)
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
- Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)
Nähmaschinen (WB 819)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)*
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 9?)
- Gebrauchtwaren dieser Liste

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- und Industriegebiet zulässig ist.
(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

1.3 NR + NRa - Nutzungsregelungen
NR: Die allgemein zulässigen "Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude" (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sind ausschließlich innerhalb der mit NR gekennzeichneten Flächen zulässig.
Die ausnahmsweise zulässigen "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" (§ 8 Abs. 3 Nr. 1), sind ebenfalls ausschließlich innerhalb der mit NR gekennzeichneten Flächen zulässig.
NRa: Neben der o.g. Regelung gilt für die mit NRa gekennzeichnete Fläche folgender Zusatz:
Die Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze u. öffentl. Betriebe (lt. Zone 1: "die das Wohnen nicht wesentlich stören") sind innerhalb dieser Teilfläche nicht zulässig.
Eine Überschreitung der Nutzungsgrenze um max. 15 m ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der nachweislich überwiegende Teil der oben beschriebenen Nutzungen innerhalb des 20 m Streifens errichtet wird.
(§ 1 Abs. 4-8 BauNVO)

1.4 "Anlagen für kirchliche, kulturelle Zwecke", sowie "Vergnügungsstätten", die gem. § 8 Abs. 3, Nr. 2 + 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1, Abs. 6-8 BauNVO)

2. GARAGEN/STELLPLÄTZE U. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

2.1 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Je 5 Stellplätze ist ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 cm) und zu erhalten.
Durchgehende Pflanzstreifen sind vorzuziehen. Je Baum ist eine unversiegelte, offene Fläche von mindestens 12 qm vorzusehen und gegen Überfahren zu sichern (Poller o.ä.). Die Baumstandorte sind aus klimaökologischen Gründen so zu wählen, daß die Baumschirme weitgehend über den Stellflächen liegen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

2.3 Für jeweils zwei benachbarte Grundstücke sind die Grundstückszufahrten an einer Grundstücksgrenze zusammen zu legen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3. WERBEANLAGEN

Die Größe von Werbeanlagen darf insgesamt 5 qm nicht überschreiten. Sie dürfen unmittelbar an Gebäuden oder untergeordneten Gebäudeteilen nur bis zu einer Höhe von max. 5,0 m, im übrigen bis zu 3,0 m über Gelände angebracht oder aufgestellt werden. Sie sind zu den Erschließungsstraße hin zu orientieren. Unzulässig sind Werbeanlagen, die:
- beweglich sind oder mit Wechsellicht betrieben werden,
- oberhalb der Traufe oder Attika von Gebäuden angebracht werden.
Zu Werbeanlagen in der Baubeschränkungszone der A 59 siehe Hinweis Nr. 3.
(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
Entsprechend Grünordnungsplan, Cochet + Schwarz, Juni 92 (Anlage 1 der Begründung)

4.1 Bauantrag
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der Bestandteil der Baugenehmigung wird.

4.2 Bepflanzung von Grundstücksflächen
Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind dauerhaft und dicht mit heimischen Sträuchern, Gehölzen und Bäumen zu bepflanzen. Die jeweilige Fläche ist weitgehend zusammenhängend anzulegen.
Flächen f. intensive oder extensive Dachbegrünungen werden bis zu 5 % angerechnet.
In Ausnahmefällen können bis zu 5 % der zu begrünenden Grundstücksflächen mit folgenden Oberflächenmaterialien angerechnet werden: einfache Grasnarbe, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Mosaik- u. Kleinpflaster mit großen Fugen.

4.3 Anpflanzungen entlang d. Westtangente = Langbaurghstraße
- Entlang der Westseite der Langbaurghstraße sind als anzupflanzende Bäume - in einem Abstand von ca. 12 m untereinander - Platanen (Platanus acerifolia) und/oder Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stammumfang mind. 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.
- Entlang der Ostseite der Langbaurghstraße ist der 10 m breite Schutzstreifen der Gasfernleitungen zu begrünen. Die diesbezüglichen Beschränkungen gemäß Hinweis Nr. 5 sind zu beachten (2 m rechts und links der Leitungen muß stockfrei bleiben).

4.4 Pflanzgebot entl. d. Erschließungsstraßen
Die mit einem Pflanzgebot begrenzten Flächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Grundstückszufahrten insgesamt max. 7,0 m Breite) mit Gräsern, Stauden und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 1,5 qm anzupflanzende Fläche ist ein Obst- oder Laubbaum mit einer Mindeststammumfang von 14 cm (gemessen in 1 m Höhe) aus der Pflanzliste. 1,4 o. 5 anzupflanzen.

4.5 Pflanzriegel zw. d. Baugrundstücken
Entlang den Eigentumsgrenzen zu anderen Baugrundstücken ist grenzbegleitend ein Streifen von je 2 m mit Gehölzen aus den Pflanzlisten 1, 2 o. 3 zu bepflanzen. Ausnahme: im Bereich von Grenzbebauung bei abweichender Bauweise.

4.6 Fassadenbegrünung
Pro 10 m Wandlänge von Produktions-, Lager- und Nebengebäuden Garagen und Einfriedungsmauern ist 1 Kletterpflanze je nach Pflanzart mit Kletterhilfe zu setzen (Pflanzliste 6)

4.7 Erhalt von Vegetation
Sämtliche oben festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Schädigungen entsprechend zu ersetzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

HINWEISE

1. Wasserschutzzone
Der gesamte Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf. Innerhalb des Planbereiches sind keine Betriebe zulässig, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials (Menge und Gefährdungsklasse wassergefährdender Stoffe) eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung befürchten lassen. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist im Einzelfall zu beteiligen.

2. Dachentwässerung
Das Dachniederschlagswasser ist, soweit wie möglich, über geeignete Versickerungsvorrichtungen wie Mulden, Gräben, Sickerschächte o.ä. auf dem jeweiligen Grundstück dem Untergrund zuzuführen oder in Zisternen aufzufangen und wieder zu nutzen.

3. Baubeschränkungszone der A 59
In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Baubeschränkungszone § 9 (2) FStrG),
a) dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen,
b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen,
c) dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.
Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlußstellen und Autobahnkreuze.

4. Lärmschutz
Entlang der Westtangente, der Langbaurghstraße, sowie in der Baubeschränkungszone zur Autobahn A 59 ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung mit einem Schalleistungspegel tagsüber von ca. 7? dB(A) zu rechnen, so daß eine Grenzwerteinhaltung nach Arbeitsstättenverordnung an den den Verkehrsflächen zugewandten Fassaden nur bei geschlossenem Fenster möglich ist. lt. Schallgutachten deBAKOM, 03.07.92 (Anlage 2 der Begründung).

5. Schutzstreifen der Gasfernleitung der Ruhrgas AG, Essen
Grundsätzliche Hinweise und Anregungen hierzu sind dem Merkblatt vom 02.02.88 zu entnehmen, Auszugsweise folgende Punkte:
"Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen,
- Niveauänderungen,
- die Einleitung aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
Nur mit unserer besonderen Zustimmung dürfen unsere Leitungen freigelegt oder Sprengungen in Leitungsnähe ausgeführt werden.
Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem rechtzeitig mit uns abzustimmen: Ausschachtungsarbeiten im Leitungsbereich, sowie die vorübergehende oder dauernde Lagerung von Erdaushub, Baumaterial oder sonstigen Stoffen im Schutzstreifen.
Vor Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb der Schutzstreifen - bitten wir uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung bzw. die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit markiert werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
Ein Streifen in Breite von je 2 m rechts und links neben der Leitung muß stockfrei bleiben. Kronenschluß ist zulässig".

6. Mutterboden
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und ggf. der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
(§ 202 BauGB)

7. Fuß- und Radwege
Die Eintragungen der Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Hinweise.

KOORD. VERZ.

P.Nr.	Y	X
2	78456.964	32264.158
3	78456.079	32262.459
6	77959.409	32822.671
7	77957.446	32822.286
8	77935.407	32860.011
9	77932.522	32861.328
394	78182.670	32569.141
395	78183.745	32570.995

Der Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungsbeschluß dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf gefaßt am 7.11.89

Die Bürgerbeteiligung hat am 5.3.92 stattgefunden.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet. gez. Chrispeels

Troisdorf, den 13.1.93 gez. Hans Jaax, Bürgermeister

Siegburg, den 16.11.90

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 18.1.93 bis einschl. 23.2.93 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 5.1.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Troisdorf, den 19.4.93 Der Stadtdirektor i.V. gez. Pietrek

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 9.3.93 als Satzung beschlossen. gez. Adolf Fies, Ratsmitglied

Troisdorf, den 19.4.93 gez. Uwe Göllner, Bürgermeister

siehe nächste Spalte

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 28.4.93 angezeigt.

Köln, den 14.7.93 Der Regierungspräsident, Im Auftrag, Az 35.2.12-9601-77/93 gez. Liese

Die Bekanntmachung ... am 10.8.93

Troisdorf, den 11.8.93 Der Stadtdirektor i.V. gez. Uedelhoven

Es wird bescheinigt, daß die Unterschriften einschließlich der Datenangaben der vorliegenden Plangrundlage und Katasternachweis mit den Originalfolien des Bebauungsplanes übereinstimmen.
Troisdorf-Sieglar, den.

NR	Nutzungsregelung
NRa	Nutzungsregelung

Der Bebauungsplan liegt in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Zündorf der Rechtsrheinischen Gas- und Wasserversorgungs AG.

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. SP 150 Blatt 1b
Änderung Nr.:
Rechtskräftig seit: 10.8.1993
Übersichtsplan M 1:5000

